



Statuten

Definition

Der Pfarreirat ist ein Ausschuss der Pfarreiangehörigen. Die freiwillig und ehrenamtlich arbeitenden Mitglieder sind Auge, Ohr und Mund der Pfarrei und wirken als Bindeglied zwischen Seelsorgeteam und Pfarreiangehörigen.

Ziele, Aufgaben und Kompetenzen

Der Pfarreirat wirkt mitverantwortlich, aktiv und initiativ an der Erfüllung der Pfarreiaufgaben. Er dient dem offenen Informationsaustausch und der Meinungsbildung in der Pfarrei und nimmt jedes Feedback gerne entgegen.

Der Pfarreirat unterstützt und berät den Pfarreileiter und das Seelsorgeteam. Er kann Anträge und Empfehlungen an den Kirchenrat, die Kirchgemeindeversammlung und das Seelsorgeteam richten. Er kann in Entscheidungen, die die Pfarrei betreffen, einbezogen werden.

Der Pfarreirat reflektiert die gegenwärtige Situation und nimmt Anliegen, Wünsche, Sorgen, Ängste und Anregungen der Pfarreiangehörigen auf. Bedürfnisse, Erwartungen und Optimierungen werden hinsichtlich ihrer Wichtigkeit und Machbarkeit formuliert, beurteilt und die nötigen Konsequenzen daraus, auch in Zusammenarbeit mit dem Seelsorgeteam, gezogen.

Insbesondere setzt sich der Pfarreirat zur Pflegen und Förderung der Gemeinschaft und für ein lebendiges, aktives und engagiertes Gemeindeleben ein. Dies gilt ebenfalls für die Zusammenarbeit in der Ökumene und mit fremdsprachigen Missionen. Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch geeignete Berichterstattung gepflegt.

Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Pfarreirat sollte 6 bis 10 Mitglieder umfassen. Er setzt sich aus dem Pfarreileiter, nach Möglichkeit einem weiteren Mitglied aus dem Seelsorgeteam und Vertretern aus der Pfarrei zusammen. Es wird angestrebt, die Vielfalt der Gemeinde zu repräsentieren. Mitglied des Pfarreirats kann grundsätzlich jeder Pfarreiangehöriger ab 16 Jahre werden.

Dem Pfarreirat als Kerngruppe steht es frei, weitere Personen projektspezifisch beizuziehen, z.B. weitere Personen aus der Pfarrei, dem Kirchenrat, Gruppenvertreter oder Experten.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und kann nach Ablauf verlängert werden. Zugänge sowie Rücktritte aus persönlichen Gründen sind jederzeit möglich.

Es finden keine öffentlichen Wahlen statt. Der Pfarreirat stellt sich zu Beginn jeder Legislaturperiode der Kirchgemeindeversammlung vor und wird von dieser im Amt bestätigt. Die Mitgliederliste wird im Pfarreiblatt veröffentlicht.

Organisation

Alle Mitglieder des Pfarreirats sind gleichberechtigt. Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Pfarreirat wählt für die Dauer von einem Jahr eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Nach einem Jahr rotiert das Amt. Die Aufgaben sind:

- Einladung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen
- Sicherstellung der Durchführung von Beschlüssen und Aufgaben
- Repräsentation des Pfarreirats nach Aussen

Das Amt des Protokollführers/der Protokollführerin rotiert mit jeder Sitzung.

Der Pfarreirat trifft sich 3- bis 4-mal jährlich oder bei Bedarf. Arbeitsgruppen werden zur Durchführung von Detailarbeiten gebildet.

Zur Kontaktaufnahmen stehen neben dem persönlichen Gespräch folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Email: pfarreirat@pfarrei-baar.ch, ggf. persönliche Adressen
- Internet: http://www.pfarrei-baar.ch/unsere_pfarrei/raete/pfarreirat/
- Post: Pfarramt St. Martin, Pfarreirat, Asylstrasse 2, Postfach 1449, 6341 Baar
- Telefon: Telefonische Anliegen werden über das Sekretariat weitergeleitet

Es wird eine kollegiale, konstruktive, offene und transparente Zusammenarbeit innerhalb des Pfarreirates und mit dem Kirchenrat, dem Seelsorgeteam sowie weiteren Gruppierungen angestrebt. Der Pfarreirat kann zur Ausübung seiner Tätigkeit die Infrastruktur (z.B. Sekretariat) der Pfarrgemeinde benutzen.

Finanzen

Für die voraussehbaren Bedürfnisse und Aufgaben beantragt der Pfarreirat beim Kirchenrat ein Budget. Unvorhersehbare und dringende Auslagen, welche das Budget überschreiten, sind nach Absprache mit dem Kirchenrat möglich.

Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Anfallende Spesen und administrative Aufwendungen werden gemäss Reglement der Kirchgemeinde entschädigt.

Inkrafttreten und Änderungen

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Pfarreileitung genehmigt und treten per sofort in Kraft. Statutenänderungen sind durch eine 2/3-Mehrheit der Pfarreiratsmitglieder möglich.

Baar, 14. Juni 2016